

Meldepflichten rund um die Hundehaltung

Sie haben sich zur Haltung eines Hundes entschieden. Gewiss ist das neue Haustier eine große Bereicherung, es gibt aber auch einige Pflichten, die Sie als Hundehalter/in übernommen haben. Die wichtigsten Pflichten rund um die Anmeldung und Registrierung entnehmen Sie dieser Information:

1. Eintragung in das oberösterreichische Hunderegister bei der Hauptwohnsitzgemeinde¹

Ist der Hund älter als zwölf Wochen, ist er **innen drei Tagen** bei der Hauptwohnsitzgemeinde mit folgenden Angaben zu melden:

1. Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin;
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes;
3. Name und Hauptwohnsitz jener Person, die den Hund zuletzt gehalten hat.

Der Meldung sind anzuschließen:

1. Der für das Halten des Hundes erforderliche *Sachkundenachweis*² und
2. der Nachweis, dass für den Hund eine *Haftpflichtversicherung* besteht.

Die gemeldeten Daten werden im oberösterreichischen Hunderegister gesammelt.

¹ Oö. Hundehaltegesetz 2002

² Nähere Informationen zu den Sachkunde-Kursen in OÖ finden Sie auf der Homepage des Landes OÖ unter der Rubrik Themen/Sicherheit und Ordnung/Verwaltungspolizei/ Oö. Hundehaltegesetz

2. Ausgabe der Amtlichen Hundemarke bei der Hauptwohnsitzgemeinde

Im Zuge der Anmeldung im oberösterreichischen Hunderegister wird auch die *Amtliche Hundemarke* ausgegeben.

Der Halter hat dafür zu sorgen, dass diese an öffentlichen Orten am Halsband oder am Brustgurt des Hundes sichtbar getragen wird.

Bei der Beendigung der Hundehaltung ist die Hundemarke der Gemeinde zurückzugeben.

3. Entrichtung der Hundeabgabe bei der Hauptwohnsitzgemeinde

Binnen zwei Wochen nach der Meldung ist der Gemeinde die jährlich anfallende *Hundeabgabe* zu entrichten.

4. Kennzeichnung des Hundes mittels Mikrochip UND Meldung der Chipnummer bei der Heimtierdatenbank des Bundes³

Alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde sind mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Mikrochips auf Kosten des Halters von einem Tierarzt kennzeichnen/chipen zu lassen. Welpen sind spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe so zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung mittels Mikrochip stellt sicher, dass ein Hund eindeutig mit einem weltweit einmaligen Nummerncode identifiziert werden kann. Dies ist notwendig, um entlaufene Hunde schnell auf die rechtmäßigen BesitzerInnen, ohne langen Aufenthalt in einem Tierheim, zurückführen zu können.

!! Achtung - es handelt sich immer um **zwei Schritte** die ein Hundehalter setzen muss !!

1. Die Implantation des Mikrochips wird kostenpflichtig von einer Tierärztin/einem Tierarzt Ihrer Wahl durchgeführt. Das Einsetzen des Chips erfolgt mittels einer Kanüle an der linken Halsseite, ähnlich einer Injektion und ist nahezu schmerzlos. Der Chip ist unzerbrechlich und liegt reaktionslos im Gewebe eingebettet.
2. Der Nummerncode des Mikrochips muss in der Heimtierdatenbank des Bundes registriert werden!

³ § 24a Tierschutzgesetz

Ein Mikrochip ist nur dann sinnvoll, wenn der Zifferncode und die Daten des Hundes bzw. der Besitzerin/ des Besitzers in einer Datenbank gesammelt werden.

Daher ist jeder Halter von Hunden verpflichtet, sein Tier **innen eines Monats** nach der Kennzeichnung/Chipung, Einreise oder Übernahme bei der Heimtierdatenbank des Bundes zu melden; die Eingabe erfolgt in ein elektronisches Portal

- vom Halter selbst (mit der Bürgerkarte), oder
- nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) durch diese, oder
- im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt (der die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt). Diese Variante ist kostenpflichtig.
- durch eine sonstige Meldestelle – dies kann unter Umständen ein Tierheim sein oder eine andere private Datenbank, die auch eine Meldung gemäß § 24a Tierschutzgesetz durchführt.

Als Bestätigung der Meldung erhalten Sie einer *Registriernummer*. Diese Nummer ist Ihr Nachweis für eine erfolgreiche Meldung. Bestehen Sie auf eine Übergabe der Registriernummer an Sie!

Folgende **Stammdaten** sind zu melden und zu erfassen:

1. *Personenbezogene Daten* des Halters, ist dieser nicht mit dem Eigentümer des Tieres ident, ebenso die des Eigentümers:
 - a. Name,
 - b. Art und Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises,
 - c. Zustelladresse,
 - d. Kontaktdaten,
 - e. Geburtsdatum;
 - f. Datum der Aufnahme der Haltung
 - g. Datum der Abgabe und neuer Halter (Name und Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises) oder des Todes des Tieres.

2. Tierbezogene Daten:

- a. Rasse,
- b. Geschlecht,
- c. Geburtsdatum (zumindest Jahr),
- d. Kennzeichnungsnummer (Mikrochipnummer),
- e. im Falle eines Hundes, an dessen Körperteilen aus veterinärmedizinischem Grund Eingriffe unternommen wurden, Angabe des genauen Grundes und des Tierarztes, der den Eingriff vorgenommen hat bzw. Angabe sonstiger Gründe (z.B. Beschlagnahme),
- f. Geburtsland,
- g. fakultativ: Nummer eines allfällig vorhandenen Heimtierausweises,
- h. fakultativ: Datum der letzten Tollwutimpfung unter Angabe des Impfstoffes, falls vorhanden.

Für weitergehende Informationen zum Thema Hundehaltung:

- Homepage des Landes OÖ (www.land-oberoesterreich.gv.at), unter der Rubrik Themen/Sicherheit und Ordnung/Verwaltungspolizei/Oö. Hundehaltegesetz
- Oö. Hundeguide - Das Handbuch zum Oö. Hundehaltegesetz (herausgegeben von der Direktion Inneres und Kommunales in Kooperation mit der Tierschutzombudsstelle; kann gratis angefordert werden, liegt bei Gemeindeämtern auf und ist im Internet abrufbar unter: http://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/pol_hundeguide.pdf)